



## RATGEBER FÜR ZERTIFIZIERUNGSWERBER ZUR PRÜFUNGSVORBEREITUNG

### Überblick

- 1) **Erste Informationen** erhalten Sie im Internet, z. B. auf [www.gerichtsdolmetscher.at](http://www.gerichtsdolmetscher.at) und/oder beim Landesgericht Ihres Wohnsitzes oder Betriebsorts.
- 2) Lesen Sie sich in die Thematik ein! Informieren Sie sich über Seminare und Infoveranstaltungen des ÖVGDD! Dort werden Grundlagen des Gerichtsdolmetschens vermittelt und Weiterbildungsveranstaltungen angeboten, wie z. B. Notizentechnik, "Dolmetschinszenierungen/Mock Trials".
- 3) Für ausgewählte Sprachen, z. B. Albanisch, Arabisch, Dari/Farsi oder Türkisch bietet das Postgraduate Center der Universität Wien unter ([www.postgraduatecenter.at/dolmetschen](http://www.postgraduatecenter.at/dolmetschen)) Universitätslehrgänge für angehende Behördendolmetscher an.
- 4) Besuchen Sie **öffentliche Verhandlungen** bei Gericht! Sie können Online-Verhandlungskalender des Landesgerichtes oder eines Bezirksgerichtes Ihres Sprengels, soweit vorhanden, einsehen; ansonsten den Verhandlungskalender direkt vor Ort bei Gericht erfragen oder auf gut Glück zu Gericht gehen. Strafverhandlungen sind in der Regel öffentlich.
- 5) Wenn Sie sich ausreichend vorbereitet fühlen, reichen Sie den **Antrag** auf Zertifizierung beim Präsidenten des Landesgerichtes Ihres Sprengels ein. Dieser leitet - sofern Sie alle Formalvoraussetzungen erfüllen - Ihre Bewerbung an den ÖVGDD weiter, von dem Sie in der Folge einen Prüfungstermin erhalten.
- 6) Bereiten Sie sich nun intensiv auf die Prüfung vor, besuchen Sie weiterhin öffentliche Verhandlungen bzw. Seminare, bevor Sie zur Prüfung antreten.
- 7) Seit 2021 gibt es gem. § 14 Z. 5a SDG die Möglichkeit, sich **für nicht-europäische Sprachen** als sog. „**Gerichtsdolmetscher light**“ zertifizieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Prüfungsteil „Schriftliche Übersetzung“, Sie müssen also lediglich ausreichend Rechtskenntnisse und Dolmetschtechnik nachweisen.

**ACHTUNG:** Damit sind Sie nur befugt, bei Behörden zu dolmetschen, nicht jedoch beglaubigte schriftliche Übersetzungen anzufertigen. Sie dürfen kein Siegel führen. Diese eingeschränkte Zertifizierung ist überdies befristet und erlischt nach fünf Jahren. Sie haben jedoch die Möglichkeit, vor Ablauf dieser Zeit eine ergänzende Prüfung zum vollberechtigten Gerichtsdolmetscher abzulegen, indem Sie den schriftlichen Teil nachholen.

**ACHTUNG: Türkisch** gilt lt. dem BMJ als europäische Sprache und daher ist dafür eine solche Zertifizierung nicht zulässig.

### **Eintragungsvoraussetzungen und notwendige Unterlagen**

Erkundigen Sie sich beim Präsidenten des Landesgerichts Ihres Sprengels, welche **Unterlagen** dem Ansuchen (in deutscher Sprache) anzuschließen sind: z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde bei Namensänderung, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf, Leumundszeugnis, Meldebestätigung, Diplomzeugnisse, Kundenbestätigungen als Praxisnachweis, Passbilder. Österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich.

Wenn Sie nicht wissen, welches Landesgericht für Sie örtlich zuständig ist, suchen Sie bitte hier:

<https://www.justiz.gv.at/home/gerichte~734.de.html>

Rechts oben im grünen Feld geben Sie Ihren Ort ein, dann erscheint das zuständige Bezirksgericht. Wenn Sie auf dieses klicken, erscheint das übergeordnete Landesgericht.

Bewerber müssen nicht nur die einwandfreie Beherrschung des Deutschen und der Fremdsprache (mindestens Niveau C1) nachweisen, sondern auch Kenntnisse

- des Rechts- und Gerichtswesens,
- über Suchtmittel und psychotrope Stoffe,
- von straßenverkehrs- und kfz-technischen Begriffen,
- medizinischen Grundbegriffe (Körperverletzungen oder Berufskrankheiten etc.)

Für Absolventen eines translationswissenschaftlichen Studiums sowie des postgradualen Universitätslehrgangs Dolmetschen für Gerichte und Behörden sind darüber hinaus Bestätigungen über eine **1-jährige Berufstätigkeit als Übersetzer und Dolmetscher** (nicht nur rechtliche Übersetzungen) in den der Eintragung drei vorangehenden Jahren erforderlich, für alle anderen Bewerber ohne abgeschlossenes Translationsstudium Nachweise über eine **3-jährige Berufstätigkeit als Übersetzer und Dolmetscher** in den letzten fünf Jahren vor der Eintragung. Absolventen eines im Ausland (insb. außerhalb der EU) abgeschlossenen translationswissenschaftlichen Studiums benötigen einen Nostifizierungsbescheid des zuständigen Bildungsministeriums.

### **Aneignung der Kenntnisse: Lehrbücher, Studienbehelfe etc.**

Wir empfehlen Ihnen, sich zuerst ein wenig in die Thematik einzulesen. Hier sind **Vorschläge zu entsprechender Literatur**:

- Gesetzbücher, zwischenstaatliche Abkommen, juristische Lehrbücher, ORAC-Skripten
- AZR - Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen samt Abkürzungsverzeichnis (MANZ Verlag Wien)

Der **ÖVGD** bietet ebenfalls **deutsch- und fremdsprachige Arbeits- und Studienbehelfe** an:

- Handbuch für Gerichtsdolmetscher/innen (Einführung in die Terminologie des Prozessrechts, Zivilrechts, Strafrechts und Verwaltungsverfahrenrechts in Österreich)
- Sammlung der in Verfahren vor österreichischen Gerichten gebräuchlichsten Schriftstücke
- Skriptum „Die österreichische Rechtsterminologie“ (Kurzdefinitionen wichtiger Rechtsbegriffe)
- Vokabellisten in ausgewählten Sprachen
- Merkblatt für die Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen

### **Seminare zur Prüfungsvorbereitung**

Die vom ÖVGD angebotenen Seminare zur Vorbereitung auf die Zertifizierung finden ca. zwei- bis dreimal pro Jahr statt, teils in Wien, nunmehr auch in einzelnen Landeshauptstädten. Zeit und Ort finden Sie auf unserer Website. Coronabedingt werden diese Seminare derzeit als Webinare angeboten.

**Eintragungswerberseminar:** Dieses kurze (eintägige) Seminar bietet eine Einführung in rechtliche Grundbegriffe und in die Gerichts- und Behördenstruktur in Österreich, versehen mit praktischen Beispielen.

**Grundseminar:** Aufbauend auf dem Einführungsseminar werden Grundkenntnisse der Notizentechnik, Grundlagen juristischen Übersetzens, des Beglaubigens von Übersetzungen, Kenntnis von Dokumentengattungen, Vom-Blatt-Dolmetschen, Einführung in das Privatrecht und das zivilgerichtliche Verfahren sowie in das Strafrecht vermittelt. Dauer: zwei Tage.

**Aufbauseminar:** Hier erhalten Sie weiterführende Anleitungen zu strukturierter Terminologiearbeit, zum Einsatz von Übersetzungs-Tools, üben Notizentechnik, erwerben Kenntnisse über die elektronische Zustellung/Eingabe von Übersetzungen und setzen sich vertiefend mit ausgewählten Rechtsgebieten des Zivilrechts (u. a. Familienrecht, Schadenersatzrecht, Unternehmensrecht, Verwaltungsrecht) sowie speziellen Delikten des Strafgesetzbuches und strafrechtlicher Nebengesetze auseinander. Dauer: Zwei Tage.

Die Seminarunterlagen (Präsentationen) können als Lernhilfen für die Zertifizierungsprüfung verwendet werden.

### **Bitte nicht unterschätzen!**

Wir möchten Sie hier nicht entmutigen. Aber die Erfahrung hat gezeigt, dass es oft nur wenige Gründe sind, warum Kandidaten die Anforderungen der Prüfung unterschätzen. Um Ihnen Fehleinschätzungen zu ersparen, hier die häufigsten davon:

- Fremdsprachenkenntnisse zu haben heißt noch nicht, dass man auch dolmetschen kann. Es gibt Menschen, die zwei (oder mehr) Sprachen ausgezeichnet beherrschen, aber nicht zwischen ihnen wechseln, also dolmetschen können. Testen Sie sich diesbezüglich!
- Zweisprachigkeit bedeutet nicht, dass man beide Sprachen auch auf fachsprachlichem Niveau beherrscht. Oft verwendet man z. B. in einer Sprache, die etwa nur daheim im Familienkreis gesprochen wird, eher einen einfachen Alltagswortschatz, sodass einem in dieser Sprache die erforderlichen Fachbegriffe und juristischen Formulierungen fehlen.
- Rechtskenntnisse werden oft falsch eingeschätzt. Beim juristischen Teil der Prüfung werden Abgrenzungen oft eng verwandter Rechtsinstitute sehr genau gefragt. Allgemeine Erklärungen (oder die bloße Umschreibung von Begriffen) reichen hier nicht aus, die Vermengung und Verwechslung von Fachausdrücken gilt als Fehler.
- Auch mangelnde Dolmetschtechnik ist immer wieder ein Grund, warum sprachlich und fachlich ausgezeichnete Kandidaten scheitern: In Österreich wird bei Gericht in der Regel

konsekutiv gedolmetscht. Daher müssen Sie die dafür erforderliche Notizentechnik auch bei der Prüfung beweisen.

- Übung macht den Meister! Notizentechnik, Recherchieren, Vom-Blatt-Dolmetschen – all das erfordert nicht nur eine gewisse Begabung, sondern in hohem Maße Praxis. Und die gewinnt man nur durch Üben, Üben und wieder Üben. V.a. im Prüfungsstress kann dies entscheidend sein.

### **Jetzt wird es ernst: Ansuchen um Eintragung**

#### **ZERTIFIZIERUNGSPRÜFUNG**

Wenn Sie sich gut vorbereitet und alle Unterlagen vorbereitet haben, reichen Sie den Antrag auf Zertifizierung beim Präsidenten des Landesgerichts Ihres Sprengels ein. Die Gebühr für den Antrag beträgt € 59,- die Kosten für die Prüfung € 400,- pro Sprache.

Der Landesgerichtspräsident beauftragt bei Vorliegen aller o. a. Voraussetzungen eine Zertifizierungskommission mit der Erstellung eines Gutachtens zum Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen. Diese Kommission besteht aus einem richterlichen Vorsitzenden sowie zwei Sprachprüfern. Nach Zusammenstellung der Kommission durch den ÖVGd werden Sie zur Zertifizierungsprüfung eingeladen.

Diese dauert ungefähr **drei bis vier Stunden** und besteht aus **vier Teilen**:

#### **1. Juristische Fachkenntnisse**

Überprüfung der Kenntnis juristischer Begriffe, Definitionen und Abkürzungen aus der österreichischen Rechtsordnung in deutscher Sprache; auch die weiter oben aufgezählten Nebengebiete, die beim Behördendolmetschen vorkommen können, sind wichtig. Es können auch mündliche Ergänzungsfragen gestellt werden. Teils werden, wie erwähnt, auch sehr genaue Abgrenzungen verwandter Rechtsbegriffe und die Erläuterung der Unterschiede gefragt.

#### **2. Übersetzen (schriftlich) in beide Richtungen**

Übersetzen kurzer Texte bis etwa 20 Zeilen; pro Sprachrichtung stehen Ihnen 15 – 20 Minuten zur Verfügung.

Sie können Ihren eigenen PC samt Übersetzungs-Tools, Terminologiedatenbanken etc. verwenden und auch im Internet recherchieren. Natürlich können Sie die Übersetzungen auch mit der Hand schreiben.

Auch hier können Begriffe aus den o. a. Nebengebieten vorkommen. Sie sollten diese also in beiden Sprachen einwandfrei beherrschen. Großer Wert wird auch auf Grammatik, Stilistik, richtige Terminologie gelegt, Auslassungen von Textteilen oder Begriffen sollten nicht vorkommen.

ACHTUNG: Dieser Prüfungsteil entfällt, wenn Sie gemäß dem neuen § 14 Z. 5a SDG nur als Dolmetscher beschränkt auf mündliche Tätigkeiten, befristet auf fünf Jahre und ohne Berechtigung, ein Siegel zu führen und beglaubigte Übersetzungen anzufertigen, eingetragen werden wollen.

### **3. Vom-Blatt-Dolmetschen in beide Richtungen**

Mündliche Übertragung vorgegebener Texte in die jeweils andere Sprache; hier stehen naturgemäß keine Hilfsmittel zur Verfügung. Bewertet werden neben fachlicher und sprachlicher Richtigkeit Ihrer Dolmetschung auch Gestaltung und Flüssigkeit Ihres Vortrags.

### **4. Dolmetschen einer (simulierten) Verhandlungs- oder Vernehmungssituation**

Hier sind Kenntnisse der Notizentechnik und/oder genaue Merkfähigkeit teils längerer Passagen (Aussage einer vernommenen Person, Urteilsverkündung oder -begründung), sicheres Auftreten, Wahl der richtigen Register und Sprachebenen, Flüssigkeit Ihres Vortrags und - natürlich - Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Genauigkeit wichtig.

Das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen nach kurzer Beratung durch die Zertifizierungskommission mitgeteilt und mit Ihnen erörtert. Falls Sie in allen Teilgebieten bestanden haben, gratulieren wir Ihnen schon jetzt vorweg.

Falls Sie nicht in allen Teilgebieten bestanden haben, wird Ihnen bekanntgegeben, woran Sie noch arbeiten sollen und welche Prüfungsteile Sie wiederholen müssen. Dafür wird eine Reprobationsfrist festgesetzt. Die bestandenen Prüfungsteile werden beim nächsten Antreten angerechnet.

Das Gutachten wird anschließend an das Eintragungsgericht übermittelt, welches Sie im Fall der positiven Ablegung der Prüfung zwecks Beeidigung kontaktiert.

Falls Sie überlegen, sich für mehrere Sprachen zertifizieren zu lassen, so ist es erforderlich, für jede Sprache eine eigene Prüfung abzulegen. Dies ist auch dann der Fall, wenn diese Sprachen verwandt sind (z. B. Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Tschechisch/Slowakisch etc.). Sprachen, die im offiziellen Gerichtsdolmetscherverzeichnis eigene Listen bilden, sind getrennt zu prüfen. Wir raten auch davon ab, sich zu viel auf einmal vorzunehmen.

**VIEL ERFOLG!**